

gezogen werden sollte. — Erich Hoffmann, Dänemark und England zur Zeit König Sven Estridsens (S. 92—111). König Sven von Dänemark begründete 1067/68 seine Ansprüche auf den englischen Königsthron nicht nur mit dem Geblütsrecht und der nahen Verwandtschaft mit Knut dem Großen, sondern auch mit einer angeblichen Designation durch Eduard den Bekenner. Im Gegensatz zur dänischen Forschung sieht Hoffmann im dänischen Englandzug von 1069 „ein vom König selbst geplantes und auch ausgeführtes Unternehmen“. — Walter Heinemeyer, Heimerad und Hasungen — Mainz und Paderborn (S. 112—130), bringt die 1074 zur Erinnerung Heimerads erfolgte Gründung Hasungens in Zusammenhang mit den besitzpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Paderborn und Mainz. — Horst Fuhrmann, Zwei Papstbriefe aus der Überlieferung der Rechtssammlung „Polycarpus“ (S. 131—140), ediert und erläutert aus dieser zwischen 1104 und 1113 entstandenen kanonistischen Sammlung einen Brief Urbans II. von 1093 an Bischof Hugo von Grenoble, dessen zweiter Teil mit den eherechtlichen Bestimmungen in Gratians Dekret aufgenommen wurde (vgl. JL 5730), sowie ein Privileg Paschals II. von 1104/1118 für Bischof Walter von Maguelonne, das das Lehnverhältnis des Grafen von Substantion mit der Kurie betrifft (JL —). — Rudolf Hiestand, Legat, Kaiser und Basileus. Bischof Kuno von Praeneste und die Krise des Papsttums 1111/1112 (S. 141—152): Es ist allgemeine Meinung, daß die Bannung Heinrichs V. nach dem Vertrag von Ponte Mammolo („Pravileg“) auf der Synode erfolgte, die im September 1112 in Südfrankreich unter Führung des Erzbischofs Guido von Vienne zusammengetreten war. Hiestand lenkt nun die Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit des Kardinallegaten Kuno von Praeneste, der sich seit dem Herbst 1110 als Legat in Syrien befand, das er noch im Sommer oder Frühjahr 1111 verließ, um über Konstantinopel nach Rom zurückzukehren, wo er im März 1112 wieder eintraf. Auf seiner Reise hatte Kuno nicht nur auf einer Synode in Jerusalem, sondern auch auf einer Synode in Konstantinopel Heinrich V. exkommuniziert und dadurch den diplomatischen Vorstoß Kaiser Alexios' I. veranlaßt. Er konnte als Kardinal und Legat den römischen König deswegen exkommunizieren, weil Heinrich V. „den Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche, also auch der des hl. Landes, gefangenegenommen hatte und Paschalis nach den Kuno zur Verfügung stehenden Informationen noch nicht wieder frei war“. — Ulrich March, Zur Kirchengeschichte Nordelbingens in vorschauenburgischer Zeit (S. 153—160): Die von Ansgar im 9. Jh. geschaffene Kirchenorganisation Nordelbingens wurde bis zum Ende des 11. Jh. nicht erweitert. Da deswegen nur wenige Pfarrkirchen vorhanden waren, dürfe mit Sicherheit gefolgert werden, daß beträchtliche Teile Nordelbingens in diesem Zeitraum nur oberflächlich oder überhaupt nicht christianisiert wurden. — Heinrich Appelt, Böhmisches Königswürde und staufisches Kaisertum (S. 161—181): Am 18. Januar 1158 verlieh Friedrich I. zu Regensburg dem Herzog Vladislav II. von Böhmen und dessen Nachfolgern das Recht, an bestimmten Festtagen einen Kronreif (*circulum*) zu tragen und sich von den Bischöfen von Prag und Olmütz zum König krönen zu lassen (St. 3795 = D. F. I. 201, vgl. auch DA 26, 561). Appelt versucht die Frage zu klären, warum Vladislav in dem Diplom immer nur als *dux*, nicht als *rex* bezeichnet wird, indem er erstens den Akt, den Barbarossa im Januar 1158 vollzog, mit der ersten böhmischen Königserhebung unter Kaiser Heinrich IV. von 1085 vergleicht (über die keine Urkunde vorliegt) und zweitens die Bedeutung von *circulus* zu ergründen versucht, und kommt zu folgendem Ergebnis: Barbarossa sah wie seinerzeit Heinrich IV. in dem Kronreif nur ein Ehrenzeichen, nicht ein Symbol eines unabhängigen Königtums. Böhmen blieb daher Fahnenlehen des Reichs. — Herwig Lubenow, Die Urkunde Clemens' III. für die St. Nikolaikirche in Stendal